



Sitzungsnummer: **GR/005/2022**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Dienstag, **24.05.2022** um 17:00 Uhr
im Stadtamt Bad Ischl, großer Saal

Anwesende:

Bürgermeister

Ines Schiller, BEd SPÖ

2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Alexandra Margarethe Pesendorfer SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

Stadtrat

Walter Erla ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

GR-Mitglied

Ursula Bittner ISCHL

Rene Laimer ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Maria Reisenbichler ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

Andrea Simunovic ISCHL

Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

GR-Mitglied

BA Iris Elisabeth Aigner GRÜNE

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

Stadtrat

Josef Loidl FPÖ

GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy	FPÖ
Harald Mair	FPÖ
Ruth Barbara Stadlmann	FPÖ

GR-Mitglied

Avanisha Filz-Tezla	MFG
---------------------	-----

GR-Ersatz SPÖ

Martin Peter Heinzl	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch
Irene Lauberger	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Josef Mimlauer
Horst Rudolf Wagenhofer	SPÖ	Vertretung für Frau Karin Strasser

GR-Ersatz ISCHL

Johannes Kogler	ISCHL	Vertretung für Herrn Mag. Thomas Siegfried Plieseis
Dr. Wolfgang Georg Mayer	ISCHL	Vertretung für Herrn DI Johannes Bauer

GR-Ersatz Grüne

Mag. Kurt Leopold Lux	GRÜNE	Vertretung für Frau DI Irina Rosa Gloria Schott
-----------------------	-------	---

Verwaltung

Mag. Felix Adler	Stadtamt
Mag. Wolfgang Degeneve	Stadtamt
Mag. Daniela Schäfer	Stadtamt

Schriftführerin

Michaela Robin	Stadtamt
----------------	----------

Entschuldigt abwesend:GR-Mitglied

Ursula Leitner	SPÖ
Josef Mimlauer	SPÖ
Karin Strasser	SPÖ
Franz Traisch	SPÖ

Stadtrat

DI Johannes Bauer	ISCHL
-------------------	-------

GR-Mitglied

Mag. Thomas Siegfried Plieseis	ISCHL
DI Irina Rosa Gloria Schott	GRÜNE

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Stefan
ISCHL	Laimer Rene
GRÜNE	Winkler Anna
FPÖ	Stadlmann Ruth
MFG	Filz-Tezla Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Es wurden keine Fragen von den Zuhörern gestellt.

Anfragen an die Bürgermeisterin:

Gemäß § 63a Oö. GemO 1990 wurde von GR Dr. Kotschy (FPÖ) am 12 Mai 2022 eine Anfrage an die Bürgermeisterin betreffend „Bunter Schutzweg“ Schröpferplatz gestellt. Nachstehende Fragen werden durch Bgm Schiller wie folgt beantwortet:

1. Wenn die Medien – offensichtlich auf Grund einer gemeindeseitigen Presseaussendung - melden, „im Rahmen der jährlichen Markierungsarbeiten habe sich die Stadt zur Umsetzung eines Regenbogen-Zebrastreifens am Schröpferplatz entschieden“, wer wird als die sich entschieden habende „Stadt“ angesprochen? Sie als Bürgermeisterin? Der Stadtrat? Der Gemeinderat?

ANTWORT: Gemeint bin in diesem Zusammenhang ich als Bürgermeisterin.

2. Durch welche Entwicklungen in unserer Stadt sahen Sie sich zu der Formulierung veranlasst, „ein Zeichen der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Weltoffenheit aus dem Herzen des Salzkammerguts senden“ zu müssen?

ANTWORT: Gerade in der heutigen Zeit darf es keine Rolle mehr spielen wer/ wie Zusammenlebt. Aufgrund der momentanen internat. Situation zum Beispiel Ukrainekrieg, WM Austragungsland Katar /homophoben Land.....ist es wichtig als Kulturhauptstadt 2024 ein Zeichen zu setzten für Toleranz und Gleichberechtigung.

3. Wer hat die Umfärbung des Zebrastreifens in Auftrag gegeben?

ANTWORT: Der Auftrag wurde von mir erteilt, die diesbezügliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs 2 Z 7 Oö. GemO (Dienstleistungsauftrag mit geringem Auftragsvolumen).

4. Welche Gremien des Gemeinderates waren in die entsprechenden Beschlussfassungen eingebunden?

ANTWORT: Das Projekt wurde, obwohl das Auftragsvolumen sehr gering ist, in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 25.11.2021 unter einem eigenen TOP vorgestellt und besprochen. Im Anschluss der Diskussion wurde ein Gegenantrag gestellt, welcher keine Mehrheit fand.

5. Ist diese Maßnahme auf Dauer abgestellt?

ANTWORT: JA

6. Wie viele verschiedene Farben werden auf dem bunten „Zebrastreifen“ angezeigt?

ANTWORT: Die Anzahl der verwendeten Farben kann bei einem Ortsaugenschein am gegenständlichen Zebrastreifen, zu dem ich Sie herzlich einlade, problemlos in Erfahrung gebracht werden.

7. Von dieser vorgenannten Zahl entsprechen jedoch nur vier (weiß, blau, gelb, orange) der gesetzlichen Regelung durch die Straßenverkehrsordnung (gem. § 2 Abs. 1 BodenmarkierungsVO in Verbindung mit Anlage 1).

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die restlichen Farben angebracht?

ANTWORT: Gemäß § 16 Abs 2 Bodenmarkierungsverordnung müssen „die Felder zwischen den weißen Längsstreifen eines Schutzweges in ihrer Färbung einen ausreichenden Kontrast bilden“. Dieser Bestimmung ist weder zu entnehmen, dass die Felder zwischen den Längsstreifen in Asphaltopflicht ausgeführt sein müssen, noch, dass das Verwenden bestimmter Farben ausgeschlossen ist. Der geforderte, ausreichende Kontrast zu den weißen Längsmarkierungen ist im konkreten Fall jedenfalls gegeben.

8. Zu den verwendeten gesetzlich für Bodenmarkierungen zulässigen Farben (weiß, blau, gelb, orange):

8.1. Wurde für die Beschichtung in diesen Farbtönen für Zwecke der Bodenmarkierung gem. BodenmarkierungsVO

zertifiziertes Farbmateriale verwendet?

8.2. Wenn ja, um welche Produkte handelte es sich?

8.3. Wenn nein:

Anfrage FPÖ Bunter Schutzweg final 4/6 12.05.2022

8.3.1. Liegen die Farbtöne der Oberfläche des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials in trockenem

Zustand in der Normfarbtafel der Internationalen Beleuchtungskommission (Commission Internationale

d'Eclairage – CIE) für das 2 Grad-Normvalenzsystem innerhalb der Farbbereiche, die

durch die in der Tabelle in Anlage 1 zur Bodenmarkierungsverordnung angegebenen Koordinaten bestimmt

sind?

8.3.2. Entsprechen die Leuchtdichtefaktoren des verwendeten Materials – bei einer Messung hat unter einer Beleuchtung mit Normlichtart D 65 unter einem Lichteinfallswinkel von 45 Grad und bei Beobachtung

in Richtung der Flächennormalen - den in der Tabelle der in Anlage 1 zur

Bodenmarkierungsverordnung

angeführten Mindestwerten?

8.3.4. Entsprechen im Falle von rückstrahlenden Bodenmarkierungen die Rückstrahlwerte des verwendeten

Materials dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik?

8.3.5. Sind die Pigmente des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials lichtecht?

8.3.6. Veränderte sich die Farbart des Materials nach dem Aufbringen auf die Straße nur in einem solchem Ausmaß, dass sie noch deutlich als weiß, blau, gelb oder orange erkennbar ist?

8.3.7. Sind die Markierungsfarben auch bei künstlichem farblosem Licht jeweils deutlich als weiß, blau, gelb oder orange erkennbar?

8.3.8. Veränderten sich im Falle der Verwendung von rückstrahlendem Material die Rückstrahlwerte nach dem Aufbringen des Materials auf die Straße nur in einem solchen Ausmaß, daß die für die Verkehrssicherheit

erforderliche Rückstrahlwirkung gegeben ist?

8.3.9. Wurde sichergestellt, daß das für Bodenmarkierungen verwendete Material keine Stoffe enthält, die sich auf den Straßenbelag nachteilig auswirken?

8.3.10. Weist das verwendete Material für eine den Umständen entsprechende Dauer ausreichende Deckfähigkeit aufweisen und ist es umweltverträglich?

8.3.11. Haben die Bodenmarkierungen einen Reibungsbeiwert, der annähernd dem der betreffenden Fahrbahn entspricht?

ANTWORT: Zum Fragenkonvolut Punkte 8. und 9. ist auszuführen, dass die gegenständlichen Markierungen von der Fa. „Helmut Obermayr GmbH“ ausgeführt wurden. Diese Firma wird regelmäßig von der Stadtgemeinde mit Bodenmarkierungsarbeiten beauftragt. Nach Rücksprache mit der genannten Fa. entsprechen die verwendeten Farben natürlich den normierten Anforderungen.

9. Zu den anderen verwendeten, gesetzlich für Bodenmarkierungen nicht vorgesehenen Farben:

9.1. Wurde für die Beschichtung in diesen Farbtönen für Zwecke der Bodenmarkierung gem. BodenmarkierungsVO

zertifiziertes Farbmateriale verwendet?

9.2. Wenn ja, um welche Produkte handelte es sich

9.3. Wenn nein

9.3.1. Welche Produkte wurden verwendet?

9.3.2. Innerhalb welcher Farbbereiche liegen die Farbtöne der Oberfläche des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials in trockenem Zustand in der Normfarbtafel der Internationalen Beleuchtungskommission

(Commission Internationale d'Eclairage – CIE) für das 2 Grad-Normvalenzsystem und welche sind ihre Koordinaten (Farbkoordinaten/Leuchtdichtefaktoren)?

9.3.3. Entsprechen im Falle von rückstrahlenden Bodenmarkierungen die Rückstrahlwerte des verwendeten

Materials dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik?

9.3.4. Sind die Pigmente des für Bodenmarkierungen verwendeten Materials lichtecht?

9.3.5. Veränderte sich die Farbart des Materials nach dem Aufbringen auf die Straße nur in einem solchem Ausmaß, dass sie noch deutlich als die entsprechende Farbe erkennbar ist?

9.3.6. Sind die Markierungsfarben auch bei künstlichem farblosem Licht jeweils deutlich als die gewünschte erkennbar?

Anfrage FPÖ Bunter Schutzweg final 5/6 12.05.2022

9.3.7. Veränderten sich im Falle der Verwendung von rückstrahlendem Material die Rückstrahlwerte nach dem Aufbringen des Materials auf die Straße nur in einem solchen Ausmaß, daß die für die Verkehrssicherheit

erforderliche Rückstrahlwirkung gegeben ist?

9.3.8. Wurde sichergestellt, daß das für Bodenmarkierungen verwendete Material keine Stoffe enthält, die sich auf den Straßenbelag nachteilig auswirken?

9.3.9. Weist das verwendete Material für eine den Umständen entsprechende Dauer ausreichende Deckfähigkeit aufweisen und ist es umweltverträglich?

9.3.10. Haben die Bodenmarkierungen einen Reibungsbeiwert, der annähernd dem der betreffenden Fahrbahn entspricht?

ANTWORT: Siehe Pkt. 8.

10. Wurde der Schutzweg einem entsprechenden Prüfungsverfahren unterzogen, ob die Felder zwischen den weißen Längsstreifen eines Schutzweges in ihrer Färbung einen ausreichenden Kontrast (§ 16 Abs.2 Bodenmarkierungsverordnung) auch bei starken Regen, Nebel oder Dunkelheit bilden? Mit welchem Ergebnis?

ANTWORT: Ein entsprechendes Prüfungsverfahren war nicht erforderlich, da klar auf der Hand liegt, dass bunt ausgeführte Zwischenräume bei egal welchen Wetterverhältnissen jedenfalls einen besseren Kontrast herstellen als asphaltgraue Zwischenräume.

11. Wie in den Erwägungen dargelegt, ist mit diesem „Regenbogen-Zebastreifen“ zweifelsfrei die Verbreitung einer politischen Botschaft bezweckt und stellt damit eindeutig politische Werbung dar.

11.1. Wie lösen Sie den daraus entstehenden Konflikt mit § 31 Abs.1 StVO, demzufolge Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsleiteinrichtungen) nichtin ihrer Bedeutung verändert werden dürfen und es verboten ist, an Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bildliche Darstellungen geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen?

11.2. Haben Sie gem. § 82 Abs. 1 StVO für die Benützung dieses Straßenteils für andere Zwecke als zu solchen des Straßenverkehrs, nämlich zur Werbung, eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz (Anm.: StVO) eingeholt?

ANTWORT:

11.1. Das Umfärben der Zwischenräume eines Zebastreifens verändert nicht die StVO-rechtliche Bedeutung und Qualität des Schutzweges. Auch liegen hier keine Verhaltensweisen im Sinne des § 31 Abs 2 StVO vor.

11.2. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Straßenverwaltung, die nicht in den Anwendungsbereich des § 82 StVO fällt.

12. Was hat diese Maßnahme konkret gekostet und aus welchem Budgetansatz wurde dies bedeckt?

ANTWORT: Die Kosten der Umfärbung des Zebastreifens belaufen sich lt. Angebot auf € 832,30 (inkl. MwSt), diese Kosten wurden aus dem Budgetansatz „Bodenmarkierungen“ gedeckt. Hier sind jedoch die Kosten für die alljährlichen Neumarkierungen inbegriffen.

13. Wie hoch beziffern sich die indirekten Kosten der beteiligten Verwaltungsabteilungen des Stadtamtes zur Genehmigung dieser Maßnahme auf öffentlicher Fläche?

ANTWORT: Die indirekten Kosten dieser Maßnahme bewegen sich gegen null und sind jedenfalls weitaus geringer als jene, die zur Beantwortung dieser Fragenkataloges angefallen sind.

14. Welcher Amtsweg ist einzuschlagen, wenn Interessensgruppen (z.B. „Plattform Familie“) eine informative Wunschmarkierung über für das Fortbestehen unserer Gesellschaft relevante Anliegen im Bereich eines Schutzweges anbringen lassen möchte?

ANTWORT: Behandlung im Verkehrsausschuss.

15. Wie sehen Sie es mit der von Ihnen geforderten Toleranz vereinbar, daß durch den Anblick eines aktivistischen „bunten Zebrastreifens“ die religiösen Gefühle von gläubigen Mitbürgern oder auch Besuchern unserer Stadt, die eng an z.B. eine der vorgenannten Religionen gebunden sind, tag täglich verletzt werden können?

ANTWORT: Es gibt sehr viele gläubige Menschen die diesem Zebrastreifen sehr positiv gegenüberstehen und mir dies auch mitgeteilt haben. Natürlich steht es aber jedem frei eine eigene Meinung zu haben.

Des Weiteren stellt die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. den Antrag, die Tagesordnungspunkte **„Finanzierungsplan – Ankauf/Ersatzbeschaffung BL Feuerwehr Ahorn für das Jahr 2023“** und **„Finanzierungsplan – Brückensanierung Mitterweißenbach“** unter TOP 12 und TOP 13 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesen die **Dringlichkeit** zuzuerkennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Aus den im Antrag dargelegten Gründen erfordert die aktuelle Situation ein zeitnahes handeln.

1. „Finanzierungsplan – Ankauf/Ersatzbeschaffung BL Feuerwehr Ahorn für das Jahr 2023“

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

2. „Finanzierungsplan – Brückensanierung Mitterweißenbach“

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Der Dringlichkeit wurde somit stattgegeben.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 OÖ. GemO 1990 gegen den Gemeinderat, Stellungnahme, Beschlussfassung
4. Finanzielle Hilfestellungen, Richtlinien, Beschlussfassung
- 4.1. Finanzielle Hilfestellung 2022
- 4.2. Sonstige Hilfestellungen
5. Überwachung vergebührte Dauerparkplätze, Beauftragung
6. Schrankenanlagen, Einführung Monatstickets
7. Brücke Zimnitzbach, Vergabe von Arbeiten
8. Sanierung öffentliches WC im Stadtamt, Vergabe von Arbeiten
9. Sondenfeld Sulzbach, Benützungsvereinbarung mit der Salinen Austria AG
10. Div. Grundtransaktionen, Beschlussfassung Verträge
- 10.1. Grst. 21/7 bzw. 256/9, GB Haiden
- 10.2. Grst. 22/39, 22/40, 15/3 (Teilfl.), GB Haiden
- 10.3. Grst. 584/6, GB Reiterndorf
- 10.4. Grst. 341/291, 341/292 und 347/32, GB Jainzen
11. Antrag gem. § 46, Abs. 2 Oö GemO der Fraktion die GRÜNEN "Resolution Leerstand"
12. Finanzierungsplan – Ankauf/Ersatzbeschaffung BL Feuerwehr Ahorn für das Jahr 2023
13. Finanzierungsplan – Brückensanierung Mitterweißenbach
14. Allfälliges

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2022 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Bericht der Bürgermeisterin

- Der Prüfbericht der BH Gmunden zum Rechnungsabschluss 2021 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- In der Vorwoche hat ein Hearing zur Projektleitung „Lehár-Theater“ mit dem Bundesdenkmalamt stattgefunden. Ebenso gab es bereits eine Gesprächsrunde zum Kaufvertrag, ein weiterer Termin dazu findet in KW 22 statt.

3. Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 OÖ. GemO 1990 gegen den Gemeinderat, Stellungnahme, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Dr. Hans Wabnig, wh. in Bad Ischl, hat beim Amt der Oö. Landesregierung eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat bzgl. der „... *Genehmigung eines*

Baurechtsvertrages und einer Zusatzvereinbarung durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl hinsichtlich der im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl stehenden Grundstücke 121 (katastermäßige Fläche 6.380m²) und 78/6 (Fläche 2.886m²) mit der Bad Ischl HE GmbH Josef-Schwer-Gasse 9, 5020 Salzburg, FN 539114s. ...“ eingebracht.

Das Amt der Oö. Landesregierung – Direktion inneres und Kommunales – hat diese Aufsichtsbeschwerde, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird und als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, an die Stadtgemeinde mit Schreiben vom 8. April d.J. mit der Aufforderung weitergeleitet, der Gemeinderat wolle zu den darin erhobenen Vorwürfen binnen 8 Wochen Stellung zu nehmen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

„In der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 wurden zu Top. 13 und 14. vom Gemeinderat – einstimmig – Beschlüsse gefasst, welche insb. den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der HE Bad Ischl GmbH, Salzburg, sowie den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit dieser Gesellschaft zum vorerwähnten Vertrag betreffen und die Realisierung eines Hotelprojektes incl. der Errichtung von zwei Tiefgaragen zum Ziel haben. Vorweg ist dazu festzuhalten, dass der Baurechtsvertrag und die vom Bf. beanstandeten Kündigungsklauseln der Zusatzvereinbarung von einer renommierten und einschlägig versierten Grazer Anwaltskanzlei verfasst bzw. formuliert wurden und die Stadtgemeinde - nicht zuletzt aufgrund der Komplexität der Materie – dabei mit der ihr höchstmöglichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Die Aufnahme von weiteren Aufkündigungsgründen in der Zusatzvereinbarung, den Baurechtsvertrag betreffend, erfolgte aufgrund der negativen Erfahrungen der Stadtgemeinde im Rechtsstreit mit der seinerzeitigen Vertragspartnerin der Stadtgemeinde zum Vorgänger-Hotelprojekt aus Präventivgründen, um hier nochmals zu bekräftigen, dass die Stadtgemeinde die Realisierung des Hotelprojektes mit höchster Priorität behandelt wissen will.

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen dienen somit dem Interesse und dem Schutz der Stadtgemeinde zur nachhaltigen und zusätzlichen Sicherstellung der Erfüllung des zu Top.13. bedungenen Vertragszweckes durch die vorgenannte Gesellschaft.

Darüber hinaus wurden darin auch Klauseln zur Errichtung und dem Betrieb der beiden geplanten Tiefgaragen vereinbart.

Seitens der Vertragspartnerin wurden die vorgenannten Punkte – obwohl nicht unbedingt in ihrem Interesse liegend - akzeptiert und die weitere Vereinbarung ebenfalls vorbehaltlos unterfertigt.

Es kann aus Sicht des Gemeinderates nicht von einer „Nichtigkeit“ des ggstl. Baurechtsvertrages gesprochen werden, da es sich im vorliegenden Fall um zwei Verträge handelt, welche jeder für sich zu beurteilen sind. Im Falle eines - hypothetischen - Rechtsstreites zwischen den Vertragsparteien über das - mittlerweile im Grundbuch eingetragene - Baurecht und die dazu getroffenen Bestimmungen der zusätzlichen Vereinbarung könnte allenfalls das Ergebnis sein, dass einzelne Klauseln derselben von der Stadtgemeinde im Sinne einer „geltungserhaltenden Reduktion“ nicht durchsetzbar sind, keinesfalls jedoch eine generelle „Nichtigkeit“ des Baurechtsvertrages. Dies entspricht im Ergebnis auch der herrschenden Lehre und Rechtsprechung.

Weiters ist auszuführen, dass die Stadtgemeinde ein Belastungsverbot zu ihren Gunsten im Hinblick auf die Baurechtseinlage vereinbart hat, allerdings mit der - üblichen - Einschränkung im Hinblick auf die Finanzierung des Hotels. Die Stadtgemeinde hätte auch auf ein Belastungsverbot generell verzichten können.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass im Falle einer Exekutionsführung oder Insolvenz der Baurechtsnehmerin lediglich die Baurechtseinlage betroffen sein kann und nicht Grundstücke der Stadtgemeinde Bad Ischl. Allenfalls könnte daher die – der

Baurechtsnehmerin zuzurechnende - Baurechtseinlage versteigert werden, nicht jedoch die Grundstücke der Stadtgemeinde.

Auch lässt sich eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht des Baurechtsvertrags weder der vom Bf. genannten Bestimmung des §106 Oö. GemO, noch einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung entnehmen.

Die vereinbarte Dauer des Baurechts von 99 Jahren bewegt sich im gesetzlich möglichen Rahmen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers bzgl. einer „übermäßigen Länge“ mit angeblich negativen Konsequenzen zu Lasten der Stadtgemeinde, beruht auf reiner Wertung und einer unbeweisbaren Hypothese, welche genauso gut auch nach einer kürzeren Vertragsdauer - oder aber auch irgendwann nach Ablauf des Vertrages - eintreten könnte.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass entgegen den Ausführungen des Bf.-s keine „beabsichtigte Baurechtskonstruktion“ vorliegt, sondern der Baurechtsvertrag rechtswirksam abgeschlossen und vom zuständigen Grundbuchsgericht im Grundbuch durchgeführt wurde.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde ist als offensichtlicher Versuch zu werten, Einzelinteressen von Anrainern, die in den behördlichen Verfahren zum ggstdl. Vorhaben erkennbar keinen Erfolg haben, auf diese Weise doch noch zum Durchbruch zu verhelfen und den klaren, einhelligen Willen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl dadurch auszuhebeln bzw. zu hintertreiben.

Es wird somit ersucht, der ggstdl. Aufsichtsbeschwerde bzw. den darin vorgebrachten Begehren des Bf. nicht Folge zu leisten.“

StR DI Schott: zur vorliegenden Stellungnahme wird es von der GRÜNEN-Fraktion keine Zustimmung geben. Die Stellungnahme hätte schon weitaus früher mit den Fraktionen besprochen und diskutiert werden müssen. Außerdem soll die Formulierung des letzten Absatzes nochmal überarbeitet werden.

GR Dr. Kotschy schließt sich der Meinung von StR Schott an. Solch komplexe Themen gehören viel früher bekannt gegeben. Selbe Problematik wie schon damals bei der Beschlussfassung des Baurechtsvertrages. Sollte künftig nicht mind. 7 Tage vorher in die Unterlagen eingesehen werden können, wird es von seiner Seite keine Zustimmungen mehr geben.

StR Ing. Putz ist ebenfalls der Auffassung, dass die Wertung im letzten Absatz so nicht durchgeführt werden soll.

Vizebgm Mag. Mathes schließt sich seinen Vorrednern an. Er habe sogar am Vortag in der Stadtamtsdirektion angerufen und wollte den TOP aufgrund seiner komplexen Art und Weise absetzen lassen. Grundsätzlich würde er einem Hotelbau zustimmen, aber nicht zu diesen Konditionen. Einen Baurechtszins von € 4.200,- und eine Leibrente von € 47.000,- pro Jahr sieht er als Verhöhnung der Ischler Steuerzahler.

Diese Baurechtsgeschichte ist aus seiner Sicht auf allen Ebenen gescheitert.

Bgm Schiller: seit dem 2000er Jahr kämpfen wir bereits um den Hotelbau, Bad Ischl benötigt dringend mehr Kapazität an Betten. Bereits in der letzten StR-Sitzung wurde von ihr vorgebracht, dass eine Stellungnahme durch den Gemeinderat abzugeben ist. Eigentlich geht man davon aus, dass die Fraktionen durch ihre Mitglieder im Stadtrat informiert werden.

Bgm Schiller hätte nichts dagegen, den letzten Passus wie von StR DI Schott und StR Ing. Putz vorgebracht, aus der Stellungnahme zu streichen.

StR Josef Loidl schildert, dass er bereits bei der Beschlussfassung zum Baurechtsvertrages mitgestimmt habe. Der Platz hinterm Kongresshaus wurde immer schon als einer der Besten angesehen.

Die Tiefgarage - Kongresshaus hätte von Gemeinde für 2,5 Mio errichtet werden können, da der Gemeinde das Geld aber nicht zur Verfügung stand, sollten die Kosten vom Hotelerrichter übernommen werden, und die Einnahmen dann für die nächsten 15 Jahre auch bei diesem bleiben.

GR Filz-Tezlaf: ihrer Meinung nach, wird kein Arbeiter in der Hotelgarage parken wollen – dies sei viel zu teuer.

Beschluss:		
12	Gegenstimmen:	Mag. Johannes Mathes, ISCHL Walter Erla, ISCHL Dr. Wolfgang Mayer, ISCHL Ursula Bittner, ISCHL Andrea Simunovic, ISCHL Maria Reisenbichler, ISCHL Stefanie Reischmann, ISCHL Rene Laimer, ISCHL Markus Schiendorfer, ISCHL Avanisha Filz-Tezlaf, MFG Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ Harald Mair, FPÖ
11	Stimmenthaltungen	gesamt GRÜNE Franz Putz, ISCHL Johannes Kogler, ISCHL Johann Nemec, ISCHL Lorenz Müllegger, ISCHL Ruth Stadlmann, FPÖ
14	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ, Loidl Josef, FPÖ

4. Finanzielle Hilfestellungen, Richtlinien, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: FO Stefan Loidl

4.1. Finanzielle Hilfestellung 2022

Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine führen derzeit zu einer Teuerungswelle, die immer mehr Menschen betrifft. Die Stadtgemeinde unterstützt mit einer finanziellen Hilfestellung.

Im Rahmen der finanziellen Hilfestellung wird an Personen mit einem Einkommen bis zur festgesetzten Einkommensgrenze entsprechend den vom Sozialausschuss erarbeiteten Richtlinien ein Einmalbetrag ausbezahlt:

- an Personen mit einem Einkommen bis zur festgesetzten Einkommensgrenze einen Zuschuss von € 200,00
- Wird die Einkommensgrenze um höchstens € 50,00 überschritten, beträgt die finanzielle Hilfestellung € 100,00.
- Personen mit einem Vertriebenen- oder Asylstatus erhalten pro Person € 50,00, max.
- € 200,00 pro Familie.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, die vorliegende Richtlinie, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

GR Mag. Demel zeigt sich über den Passus von getrenntlebenden Ehepaaren etwas irritiert, warum hier nur eine Person die Hilfestellung beziehen darf.

Bgm Schiller: im Sachverhalt soll zum „Vertriebenenstatus“ auch noch „Asylstatus“ hinzugefügt werden. Für Flüchtlinge in Flüchtlingsheimen gilt dies ohnehin nicht, nur für diejenigen, die in Privatunterkünften untergebracht sind.

Über die Aufnahme des Zusatzes „Asylstatus“ lässt die Vorsitzende daraufhin den Gemeinderat abstimmen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

GR Dr. Kotschy sieht das Ganze als einen Segen nach dem Gießkannen-Prinzip. Es darf nicht zur Aufgabe der Kommunen werden, Fehler auszubessern, die schon seit Jahren auf EU-Ebene schieflaufen. Gelder dürfen nicht leichtfertig ausbezahlt werden, genaugenommen müsste ein Verwaltungsverfahren vorangehen. € 1.600,00 für zwei Personen sind seiner Ansicht nach gar nicht so schlecht.

Bgm Schiller sagt, dass eben deshalb die Richtlinien ausgearbeitet wurden, damit alles überprüft wird. Es handelt sich ja nur um eine Einmalzahlung. Die Hilfestellung bei € 1.600,00 für 2 Personen sieht Schiller hier sehr wohl für gerechtfertigt.

GRE Kurt Lux: seiner Meinung nach sollten alle Flüchtlinge / Vertriebene das Recht auf diese Einmalunterstützung haben, nicht nur welche aus der Ukraine.

GR Dr. Kotschy: ihm gefällt hierbei der Ausdruck „Vertriebene“ nicht. Seiner Meinung nach bräuchten tatsächlich nur noch Menschen aus der Ost-Ukraine Unterstützung – es gibt ja auch schon wieder sichere Plätze in der Ukraine.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
1	Stimmenthaltungen	Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

4.2. Sonstige Hilfestellungen

Sachverhalt:

Aufgrund der momentanen Situation und Teuerungswelle wurde das Sozialbudget von € 30.000,00 auf € 60.000,00 aufgestockt. Personen, die sich in einer finanziell schwierigen Lage bzw. Notsituation befinden, können in der Sozialabteilung um finanzielle Unterstützung ansuchen.

Für die Beantragung bzw. Bearbeitung derartiger außerordentlicher Härtefälle wurden vom Sozialausschuss entsprechende Richtlinien erarbeitet.

Antrag:

1. Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, die vorliegenden Richtlinien für die Gewährung einer einmaligen finanziellen Hilfe aus dem Sozialbudget, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

2. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von € 30.000,00 durch eine Gutschrift aus der Schlussrechnung Energie AG in Höhe von € 20.000,00 sowie durch die Übertragung von € 10.000,00 aus dem Budget Gastschulbeiträge auf das Sozialbudget, zu finanzieren.

StR DI Schott ist hier der Meinung, dass die Formulierung noch etwas konkreter ausgearbeitet werden muss.

GR Dr. Kotschy empfiehlt hier sicher zu stellen, dass nicht gleichzeitig auch Mittel des Landes bezogen werden.

Frau Bgm erklärt dazu, dass bevor das Sozialbudget belastet wird, immer vom Bürgerservice mit dem Land Kontakt aufgenommen und dies abgeklärt wird – wird auch in der Niederschrift festgehalten.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

5. Überwachung vergebührte Dauerparkplätze, Beauftragung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.4.2022 beschlossen, für die Zeit zwischen Außerbetriebnahme des gegenwärtigen und Inbetriebnahme des neu zu beschaffenden Schrankensystems die Parkplätze durch einen externen Überwachungsdienst betreuen zu lassen und dafür eigene Parkschein-Automaten anzumieten (Fa. „Technic“). Die Überwachung soll mit Anfang Juni starten und vorerst auf die Dauer von 6 Monaten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, abgeschlossen werden.

In den vergangenen Wochen wurden mehrere Unternehmen kontaktiert, wobei folgende Unternehmen dem Stadtamt Angebote übermittelt haben:

- Fa. Park & Control PAC Austria GmbH, 1220 Wien (100%ige Tochtergesellschaft der Fa. APCOA)
- Fa. ÖWD Österreichischer Wachdienst, 5020 Salzburg

Die abgegebenen Angebote sind nur bedingt miteinander vergleichbar. Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede dargelegt:

Fa. Park & Control	Fa. ÖWD
Fixe Gebühr iHv € 650,-- (exkl. USt) pro Monat, zusätzlich erhält der Auftragnehmer die Einsätze aus den Pönnen (je € 30,--)	Stundenpreis pro Kontrollorgan € 35,50 (exkl. USt), inkludiert sind sämtliche Wegzeiten sowie An- und Abfahrten
Inkasso – und Beschwerdemanagement wird von der Fa. Park & Control übernommen (eigene Beschwerdeabteilung), insofern Entlastung der Verwaltung	Stadtgemeinde erhält die Einsätze aus den Pönnen, allerdings in Verbindung mit der teils sehr schwierigen Abwicklung über Inkasso (v.a. in Bezug auf ausländische KFZ-Lenker)
Die für die Stadtgemeinde anfallenden Pauschalkosten stehen im Voraus fest	Die für die Stadtgemeinde anfallenden Kosten sind abhängig von den tatsächlich geleisteten Stunden und können daher lediglich geschätzt werden. Es besteht die –

	unwahrscheinliche, aber theoretische – Möglichkeit, dass die Einnahmen aus den Pönalen die Ausgaben für den Kontrolldienst übersteigen
Kontrolle (im Vergleich zur Fa. ÖWD) vermutlich öfter und genauer, da Park & Control die Pönalbeträge erhält	

Anm.: zur genauen Angebotsbeschreibung wird auf die vorliegenden Unterlagen verwiesen!

Von Seiten des Amtes wird – aufgrund der Berechenbarkeit und erheblichen Verwaltungsvereinfachung – die Beauftragung der Fa. Park & Control empfohlen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Fa. Park & Control mit der vorübergehenden Überwachung der beschränkten Parkflächen im Stadtzentrum zu beauftragen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

6. Schrankenanlagen, Einführung Monatstickets

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Während der Phase der Überwachung der vergewährten Dauerparkplätze durch einen externen Überwachungsdienst können die beliebten 100- und 1200-Stunden-Karten nicht verwendet werden, da sie vom Kontrollorgan nicht auf Gültigkeit geprüft werden können (insb., ob noch entsprechendes Guthaben vorhanden ist). Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.4.2022 diesbezüglich beschlossen, den Inhabern solcher Karten eine anteilige Abgeltung zuzuerkennen.

Als Alternativangebot, insb. für Inhaber der oa. Stundenkarten, empfiehlt der Verkehrsausschuss gem. Beschluss vom 18.05.2022 nunmehr, Monatstickets zum Preis von € 15,- für die beschränkten Parkplätze im Stadtzentrum anzubieten.

Die Monatstickets könnten ausschließlich an den Automaten auf den Parkplätzen gekauft werden, was eine Entlastung des Bürgerservice mit sich bringen würde.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Verkehrsausschusses wird der Antrag gestellt, für die Zeit der Überwachung durch ein externes Unternehmen Monatstickets für die beschränkten Parkplätze im Stadtzentrum zum Preis von € 15,- anzubieten.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

7. Brücke Zimnitzbach, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Die Brücke über den Zimnitzbach, muss auf Grund ihres Zustandes saniert werden. In diesem Zuge soll auch die Wasserleitung erneuert werden.

Mit der Planung und der örtlichen Bauaufsicht wurde die Fa. Amiko Bau Consult beauftragt.

Im April des heurigen Jahres wurden die Bauarbeiten ausgeschrieben. Dabei erhielt man von den neun angeschriebenen Firmen folgende Angebote bzw. Antworten:

Firma	Angebot
Brandl Bau GmbH, 5350 Strobl	€ 286.285,75
Kieninger GmbH, 4822 Bad Goisern	€ 275.639,95
Strabag AG, 5303 Thalgau	€ 258.766,30
Zeppetbauer Bau- & Zimmerei GmbH, 4820 Bad Ischl	Absage
Aster Erd- & Pflasterbau GmbH, 4822 Bad Goisern	Absage
Alpenbau GmbH; 5322 Hof bei Salzburg	Absage
BSU Bauservice Unterberger GmbH, 5342 Gschwandt	Absage
Porr Bau GmbH, 4020 Linz	Absage
Scheutz Bau GmbH, 4822 Bad Goisern	Kein Angebot gelegt

Die eingelangten Angebote wurde von DI Georg Wallner (Fa. Amiko Bau Consult) geprüft. Es wird die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Strabag AG empfohlen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Sanierungsarbeiten der Zimnitzbachbrücke an die Fa. Strabag AG, 5303 Thalgau, zu einer Bruttosumme von € 258.766,30 zu vergeben.

GR Mag. Demel erkundigt sich, welche Verkehrsteilnehmer auf dieser Brücke fahren oder gehen werden und ob ein Gehsteig vorgesehen ist. Muss künftig bei Brückenplanungen unbedingt berücksichtigt werden.

StR Josef Loidl sagt, dass bei so schmaler Fahrbahnbreite kein Gehsteig und auch kein Geh- oder Fahrradstreifen möglich ist.

StR DI Schott: Die GRÜNE-Fraktion wird sich künftig dafür einsetzen, dass man schleunigst damit anfängt, auch die Rad- und Fußgänger bei den Planungen miteinzubeziehen.

Vizebgm Mag. Mathes ist ebenfalls der Meinung, dass künftig auch an Radfahrer und Fußgänger gedacht werden muss. Leider ist es in der gegenständlichen, sehr speziellen Konstellation eben nicht möglich, einen Gehsteig zu errichten.

GR Nemec findet einen Gehsteig grundsätzlich natürlich für notwendig. Aufgrund des so kurzen Verlaufes und der Tatsache, dass dort alles verbaut ist, gibt es keine andere Lösung.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
6	Stimmenthaltungen	Gesamt GRÜNE
31	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

8. Sanierung öffentliches WC im Stadtamt, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatteerin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die gesamte öffentliche WC – Anlage im Stadtamt befindet sich in einem desolaten Zustand, eine Reparatur ist nicht mehr möglich (defekte Ableitungen, defekte Türen, verrostete Wasserzuleitungen, nicht nachzubetzender Fliesenaltbestand, Abluftproblematik). Die Einrichtung ist zudem nicht mehr zeitgerecht (Baby Koje – derzeit alter Plastiktisch, Rollstuhlradius kaum bzw. nicht vorhanden).

Im Zuge der Sanierung könnte auch die fehlende Damenumkleide und Dusche in der Städtischen Sicherheitswache zu günstigen Kosten adaptiert werden.

Nachstehende Installations- und Baufirmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

1. Angebotsreihung Installation Sanitär und Sanitärausstattung

Nr.	Anbieter	Angebotssumme inkl. Mwst.	Anmerkungen
1	Plasser Installationen 4820 Bad Ischl	EUR 74.665,50	Summe mit Sanitär Städtische Sicherheits- wache
2	Plasser Installationen 4820 Bad Ischl	EUR 69.574,93	Summe ohne Sanitär Städtische Sicherheits- wache
3	GEG Elektro und Gebäudetechnik GmbH 4810 Gmunden	EUR 76.800,00	Summe ohne Sanitär Städtische Sicherheits- wache

2. Angebotsreihung Baumeisterarbeiten und Baumeistersubarbeiten (Trockenbau, Estrich, Fliesen)

Nr.	Anbieter	Angebotssumme inkl. Mwst.	Anmerkungen
1	Kieninger Ges. m.b.H. 4822 Bad Goisern	EUR 53.280,00	
2	Brandl Bauges.m.b.H., 5350 Strobl	EUR 60.600,00	
3	Alpen Bau GmbH 5322 Hof b. Salzburg	Keine Abgabe	

Die Sanierung des öffentlichen WC's wurde bereits im Budget 2022 mit einer Budgetsumme von EUR 150.000,00 berücksichtigt.

Folgende Eigenregiearbeiten können kostensparend seitens der Stadtgemeinde - Städtischer Wirtschaftshof - durchgeführt werden:

- Abbrucharbeiten,
- Elektroinstallationen und
- Malerarbeiten

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, für die Gewerke Installation Sanitär und Sanitärausstattung der Firma Plasser Installationen zum Preis von EUR 74.665,50 und für die Baumeisterarbeiten, sowie Baumeistersubarbeiten der Firma Kieninger Ges. m.b.H. zum Preis von EUR 53.280,00 den Auftrag zu erteilen.

GR Mag. Demel findet ein öffentliches WC für sehr wichtig und äußert die Anregung, hier eventuell ein „buntes“ WC für alle zu gestalten.

Bgm Schiller befürchtet, dass eine so kurzfristige Umsetzung eines „bunten“ WC nicht mehr möglich ist, nachfragen wird sie aber dennoch. Für Bgm Schiller war bei der Planung besonders wichtig, eine Baby-Koje anzudenken.

GR Dr. Kotschy schlägt einen Einwurf von € 50 Cent pro WC-Besuch vor. Damit könnten die Kosten der mangelnden Instandhaltung und Reinigung abgedeckt werden.

StR Schott ist der Meinung, dass ein öffentliches WC Aufgabe der Gemeinde ist und deswegen auch nichts kosten sollte.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

9. Sondenfeld Sulzbach, Benützungsvereinbarung mit der Salinen Austria AG

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

Die Salinen Austria AG hat die Stadtgemeinde im Vorjahr um den Abschluss der vorliegenden Grundbenützungsvereinbarung in Zusammenhang mit dem Sondenfeld in Sulzbach bzgl. der Errichtung eines Nutzwasserbrunnens ersucht. Es geht um die Verlegung eines kombinierten Leitungsstranges (Druckleitung, LWL-Leitung und zwei Leerrohre) u.a. auf Gemeindegrund auf einer Länge von insgesamt 101,2 Laufmeter (Grundstücke 598/12 u. 598/6 GB Reiterndorf) auf bzw. neben dem Geh – und Radweg parallel zur Bahntrasse.

Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung vom 10. Juni 2021 die vorliegende Vereinbarung mit der Maßgabe befürwortet, dass das dafür angebotene Benützungsentgelt i.H.v. € 173,63 jährlich und wertgesichert zu entrichten ist. Die Saline hat dieser Vorgabe nunmehr zugestimmt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung mit der Salinen Austria AG, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmenthaltungen	Gesamt GRÜNE Avanisha Filz-Tezlaf, MFG
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10. Div. Grundtransaktionen, Beschlussfassung Verträge

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

Obwohl in den nachfolgenden Angelegenheiten die für das Zustandekommen des jeweiligen Rechtsgeschäftes erforderlichen Vertragsbestandteile vom Gemeinderat in diversen Sitzungen bereits beschlossen wurden, verlangt das Grundbuch zur Verbücherung jeweils den Nachweis der Beschlussfassung des konkreten Vertragstextes. Diese Verträge liegen nunmehr vor.

10.1. Grst. 21/7 bzw. 256/9, GB Haiden

Sachverhalt:

(Gemeinderats-Beschluss vom 9.9.2021)

Im Zuge der Errichtung des Ragweges „Dammweg Nussenseekreuzung – Pfandl“ im Jahre 2015 wurde bei der Einfahrt in den Radweg, Richtung Bad Ischl fahrend, eine zum Grundstück 256/9, EZ 331, GB Haiden, gehörende Teilfläche benötigt. Dazu wurde von der Grundeigentümerin ein flächengleicher Grundtausch im Ausmaß von 562 m² samt Einräumung einer Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) gefordert und in weiterer Folge vereinbart.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Tauschvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne Bgm Schiller)
-------------------	--

10.2. Grst. 22/39, 22/40, 15/3 (Teilfl.), GB Haiden

Sachverhalt:

(Gemeinderats-Beschluss vom 9.9.2021)

Im Zuge der Umwidmung von Teilen des „Robinsonareals“ für die neue Siedlung wurde im Jahre 2015 für deren Anbindung an die B 158 von der Landesstraßenverwaltung u.a. die Schließung der privaten Zufahrt zur Liegenschaft Salzburger Str. 142 gefordert. Der Liegenschaftseigentümer hat dieser Schließung nach jahrelangen Verhandlungen schließlich zugestimmt und wurde darüber eine Vereinbarung über die Modalitäten der Zufahrtsschließung getroffen (Stadtrat vom 13.6.2019). Diese Vereinbarung wurde mittlerweile umgesetzt, bis auf eine unentgeltliche Grundübertragung von 527m² Grünland an den Liegenschaftseigentümer.

Die mit dieser Grundübertragung verbundenen Kosten und Gebühren sind, ausgenommen die Kosten des Teilungsplans, vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Schenkungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne GR Filz-Tezla)
-------------------	---

10.3. Grst. 584/6, GB Reiterndorf

Sachverhalt:

(Gemeinderats-Beschluss vom 14.12.2021)

Zur Errichtung eines seit Jahren von der Stadtgemeinde angestrebten öffentlichen Gehsteigs im südlichen Bereich des Grundstücks 229, EZ 1068, KG 42019 Reiterndorf (Liegenschaft Perneckerstr. 3, ehem. Sparkassen-Filiale Reiterndorf) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. März 2020 ein nicht flächengleicher Grundstückstausch mit der Sparkasse Salzkammergut AG (im Folgenden kurz „Sparkasse“) vereinbart.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl erhält demzufolge einen Streifen im Ausmaß von 51 m² der o. a. Liegenschaft. Im Gegenzug überträgt die Stadtgemeinde das gemeindeeigene Grundstück 584/6 im Ausmaß von 100 m² - abzüglich einer Teilfläche von 9 m² - ins Eigentum der Sparkasse. Eine Ausgleichszahlung für die Flächendifferenz findet nicht statt.

Der Bau des öffentlichen Gehsteiges sowie die Vermessung (Vermessungsurkunde Fa. LIDL-ZT-GmbH vom 27.9.2021, GZ. 9203) sind abgeschlossen. Das ursprünglich zwischen der Stadtgemeinde und der Sparkasse auf dem Abtausch-Grundstück 584/6 vereinbarte, öffentliche Wegerecht wurde seitens der Sparkasse mittlerweile widerrufen. Das entspricht der getroffenen Vereinbarung.

Die Verbücherung dieser Grundtransaktion erfolgt einerseits via Liegenschaftsteilungsgesetz (hinsichtlich jener Teilflächen, die ins Eigentum der Stadtgemeinde übergehen) und andererseits mittels Schenkungsvertrag (hinsichtlich des Grundstücks 584/6, das ins Eigentum der Sparkasse übergeht).

Die mit der gegenständlichen Grundtransaktion verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Schenkungsvertrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

***GR Mag. Demel** hat sich seinerzeit bei der Beschlussfassung schon enthalten. Das Ergebnis ist für ihn ziemlich enttäuschend, man hätte hier bestimmt mehr raushandeln können.*

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	Mag. Martin Demel, GRÜNE Dr. Martin Aigner, GRÜNE
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10.4. Grst. 341/291, 341/292 und 347/32, GB Jainzen

Sachverhalt:

(Gemeinderats-Beschluss vom 14.12.2021)

Die Fa. Tischlerei Gassner KG, Sattelaustraße 18, 4820 Bad Ischl, ist – vertreten durch Herrn Albert Gassner – an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, die Grundstücke 341/291, 341/292 und 347/32, allesamt GB Jainzen, im grundbücherlichen Ausmaß von gesamt 556 m² käuflich zu erwerben. Der Ankauf würde für eine Erweiterung des Freilagerplatzes der Fa. Gassner KG dienen.

Sämtliche mit der Grundtransaktion in Zusammenhang stehende Kosten sind von der Käuferin zu tragen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

GR Mag. Demel stellt die Frage, ob die Gemeinde hier eine Fläche mit fließendem Verkehr verkaufen möchte.

StR Ing. Putz erläutert kurz den Sachverhalt dazu.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

11. Antrag gem. § 46, Abs. 2 Oö GemO der Fraktion die GRÜNEN "Resolution Leerstand"

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Die Situation am Wohnungsmarkt verschärft sich von Jahr zu Jahr. Ein Grund für die Preissteigerungen ist auch der Leerstand am Wohnungsmarkt, der teilweise beträchtlich ist. Für OÖ wird auf Basis von Erhebungen in anderen Bundesländern ein Anteil von rund 4% an tatsächlich leerstehenden Wohnungen geschätzt. Das wären bei aktuell 775.000 Wohnungen laut dem Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria grob geschätzt rund 30.000 leerstehende Wohnungen in OÖ.

Durch Wohnungs-Leerstand wird einerseits das Wohnungsangebot verknappt und sowohl die Leistbarkeit von Wohnen als auch die Verfügbarkeit, in Tourismusregionen besonders auch für Angestellte im Tourismus, gefährdet. Dazu kommt es zu sinnloser Bodenversiegelung und Ressourcenverschwendung - gerade in Tourismusregionen die mit der Schönheit der Natur werben, ist dies auch für den Wirtschaftsfaktor Tourismus gefährlich.

Die bestehende Freizeitwohnungspauschale lt. §§ 54 ff OÖ Tourismusgesetz ist in der Form als Selbstbemessungsabgabe unzureichend und wirkt dem Engpass am Wohnungsmarkt nicht entgegen. Dazu ist der Umfang der Pauschale nicht ausreichend.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl möge daher beschließen:

Die OÖ Landesregierung wird aufgefordert eine ausreichende Reform der Freizeitwohnungspauschale lt. §§ 54 ff OÖ Tourismusgesetz durchzuführen und zu einer echten Leerstandsabgabe weiter zu entwickeln und dabei folgende Maßstäbe in Betracht zu ziehen:

- Die Pauschale wird nicht mehr als Selbstbemessungsabgabe geführt, sondern wird von Gemeinden den Leerstands-BesitzerInnen verpflichtend vorgeschrieben.

- Der maximal mögliche Zuschlag zur Pauschale lt. § 57 OÖ Tourismusgesetz, der durch Gemeinden auf freiwilliger Basis getätigt werden kann, soll maßgeblich erhöht werden.
- Die Ausnahmetatbestände sollen evaluiert und reduziert werden und nicht generell zu einem vollen Entfall der Pauschale führen. So soll angedacht werden, dass einzelne Ausnahmetatbestände nur zu einer 50 % Reduktion der Pauschale führen.

Bgm Schiller: fände es durchaus wünschenswert, wenn Zweitwohnungsbesitzer künftig mehr bezahlen müssen. Von ihr aus wurde die Abgabe der Pauschale jedenfalls noch bei niemand erlassen.

GR Dr. Kotschy: für ihn ist in diesem Antrag nicht ganz klar, was Leerstand wirklich bedeutet und wer definiert, wieviel Zimmer leer stehen dürfen – dies wäre allem voran noch zu klären. Für seinen Geschmack ist diese Vorhaben aber ein erster Angriff auf das Eigentumsrecht.

StR DI Schott war sich dessen schon bewusst, dass dazu von der FPÖ keine Zustimmung kommen wird. Künftig muss einfach darauf geachtet werden, dass man die Waage zwischen Bauen und Nutzen hält. In erster Linie müssen Wohnungen die bereits vorhanden sind, auch vermietet werden.

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ
2	Stimmenthaltungen	Horst Wagenhofer, SPÖ Lorenz Müllegger, ISCHL
31	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

12. Finanzierungsplan – Ankauf/Ersatzbeschaffung BL Feuerwehr Ahorn für das Jahr 2023

Berichterstatte(r)in und Antragsteller(in): Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 18.5.2022 für das Projekt „BLF Feuerwehr Ahorn – Ankauf/Ersatzbeschaffung; BP 2023 die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD -2022-520848/8-Wob) übermittelt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

13. Finanzierungsplan – Brückensanierung Mitterweißenbach

Berichterstatte(r)in und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 24.5.2022 für das Projekt „Brückensanierung Mitterweißenbach“ die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2022-280075/11-Wob) übermittelt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Bgm Schiller bedankt sich auf diesem Weg nochmal ganz herzlich bei den zuständigen Stellen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

14. Allfälliges

GR Dr. Kotschy bedankt sich im Namen des gesamten Gemeinderates bei der Stadtgärtnerei für die außerordentlich schöne Blumengestaltung in unseren Parks.

Außerdem spricht er das Thema „Regenbogen-Zebrastreifen“ am Schröpferplatz nochmal an. Da seiner Meinung nach der Fragenkatalog von der Bürgermeisterin nicht zufriedenstellend beantwortet wurde, möchte er dies nochmal genau prüfen lassen. Alleine wegen der Haftungsfragen ist die FPÖ mit den Maßnahmen nicht einverstanden und es stellt sich die Frage, ob bei den Kosten von € 832,- überhaupt qualitativ hochwertige Farben verwendet werden konnten.

Bgm Schiller stellt fest, dass wenn dieser Zebrastreifen zu so viel Diskussion führt, es umso wichtiger war, diesen auch zu machen.

StR DI Schott meint, dass der Zebrastreifen für Respekt, Offenheit und Wertschätzung steht und nicht wie es in der Zeitung zu lesen war, die Gesellschaft spaltet und zerstört.

StR Gavric kann die Kritik der FPÖ absolut nicht nachvollziehen. Der bunte Schutzweg ist in der Bevölkerung durchwegs gut angekommen. SchülerInnen aus diversen Schulen sind sogar schon an Frau Bürgermeister herantreten und haben den Wunsch geäußert, einen solchen Regenbogen-Zebrastreifen auch vor den Schulen zu machen.

StR Josef Loidl ist über die Stimmenthaltung der GRÜNEN bei TOP 7 (Brücke Zimnitzbach) doch sehr überrascht, vor allem da dies schon lange Thema und doch von großer Wichtigkeit ist.

GR Dr. Aigner: der Gemeinderat wird immer wieder mit Prämissen konfrontiert, welche schon 25 Jahre auf dem Tische liegen. Beim Thema Hotelbau ist er sich zB nicht sicher, ob tatsächlich künftig noch so viele Betten benötigt werden, wenn man sich beispielsweise die freien Kapazitäten an Betten in Bad Ischl auf Airbnb ansieht.

Sitzungsende:

19:20 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO. Rene Laimer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaß	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 05. Sitzung wurde am 07. Juli 2022 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: